

Anmerkungen zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

Im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) wird die Nutzung in Lehre und Forschung in einem neuen Abschnitt §§ 60 ff. des UrhG geregelt. Der alte § 52a UrhG und andere Regelungen entfallen. Die wichtigsten Aspekte des neuen §§ 60 ff. UrhG in aller Kürze sind folgende:

- § 60a UrhG erlaubt die **Nutzung von Teilen bis zu 15% eines urheberrechtlich geschützten Werkes für Unterricht und Lehre** an Hochschulen.
- **Kleine Werke** wie Musikstücke und Filme < 5 Minuten Länge, Noteneditionen < 6 Seiten und sonstige Werke geringen Umfangs < 25 Seiten **dürfen vollständig genutzt werden**. Dies gilt auch für **vergriffene Werke**.
- Auch **einzelne Artikel** dürfen weiterhin ganz verwendet werden – allerdings **nur aus wissenschaftlichen oder Fachzeitschriften**. Für Artikel aus der **Tagespresse gilt nur die oben genannte generelle 15% Regelung**.

Konkret können die folgenden Dokumente auch im Kontext des Konzepts zur Digitalisierung des Medizinstudiums genutzt werden:

1) Selbsterstelltes Material:

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen, Protokolle
- Fallbeschreibungen

2) Materialien mit geeigneter Lizenz:

- Werke, deren Autor*innen mehr als 70 Jahre tot sind
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...)

3) Urheberrechtlich geschütztes Material kann - wie eingangs beschrieben - genutzt werden, wenn der Zugang beschränkt ist. Dies ist auf LOOOP-share der Fall. Fakultäten, die das bereitgestellte Material nutzen wollen, müssen diese Beschränkung zusätzlich in ihren eigenen Lernmanagementsystemen sicherstellen. Dies umfasst beispielsweise

- Einzelne Abbildungen und Fotos (zum Zweck der Lehre und entsprechend zitiert)
- Urheberrechtlich geschützte Musikaufnahmen (< 5 Minuten)
- Urheberrechtlich geschützte Filme (< 5 Minuten, Kinofilme älter als 2 Jahre)

Bitte beachten Sie, dass eigene Publikationen, bei denen die Rechte an den Verlag abgetreten wurden, nicht frei zugänglich gemacht werden dürfen. Auch kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen zwar verlinkt, aber nicht direkt hochgeladen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Stabsstellen für Hochschulrecht.